



Marktgemeinde Obervellach

Politischer Bezirk: Spittal an der Drau
Obervellach 21, 9821 Obervellach

☎: 04782/2211, Fax: 04782/2211-24

e-Mail: obervellach@ktn.gde.at

Marktgemeinde Obervellach, 9821 Obervellach 21

KUNDMACHUNG

Beschlussfassung über die Mittelverwendung des Zweckzuschusses gemäß § 3 der Richtlinie der Kärntner Landesregierung vom 07.12.2023, ZI. 03-ALL-2841/12-2023 (001), für die Auf- und Verteilung des den Gemeinden des Landes Kärnten zustehenden Zweckzuschusses gemäß §§ 1 f. des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung der Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023

Seit 13.10.2023 ist das Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung der Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, in Kraft. Gemäß § 1 leg. cit. wird den Ländern ein einmaliger Zweckzuschuss in Höhe von EUR 150 Mio. gewährt, um eine Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024 erzielen zu können. Die länderweisen Anteile richten sich, gemäß § 2 leg. cit., nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile heranzuziehen ist. Die näheren Details zur Abwicklung sowie zu den Anteilen der einzelnen Gemeinden sind von den Ländern auf Basis von Richtlinien festzulegen. Die Kärntner Landesregierung erließ die Bezug habende Richtlinie am 07.12.2023 zu ZI. 03-ALL-2841/12-2023 (001). Gemäß § 1 Abs. 3 der Richtlinie hat das Land Kärnten mittlerweile einen **Zweckzuschuss in Höhe von EUR 36.542,-** (EUR 16,72 pro Einwohner bzw. Einwohnerin) an die Marktgemeinde Obervellach ausbezahlt.

Gemäß § 3 der Richtlinie hat der Gemeinderat bis spätestens 30. Juni 2024 einen Beschluss über die Verteilung der Mittel zu fassen und in Einem festzulegen, in welcher Art und Weise die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger über die Verwendung der Mittel und deren Auswirkungen auf den jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit informiert werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obervellach hat, § 3 der Richtlinie Rechnung tragend, in seiner Sitzung am 18.12.2023 einstimmig nachstehende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, dass die „Gebührenbremse“ im Gebührenhaushalt „Kanal“ (Ansatz 851000) eingesetzt wird und die Gemeindebürger im Gemeinderundschreiben und auf der Gemeindehomepage darüber informiert werden.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, die Kanalbereitstellungsgebühr ab 2024 mit € 120,- / Bewertungseinheit (brutto) und die Kanalbenutzungsgebühr ab 2024 mit € 2,20 / m³ (brutto) festzulegen sowie folgende, im Entwurf vorliegende, Kanalgebührenverordnung

Obervellach, am 11.04.2024

Der Bürgermeister

Arnold Klammer